



## Schulbesuchsbedingungen

### des Freien Christlichen Gymnasiums Düsseldorf

(staatl. anerkannte Ersatzschule)

im Folgenden FCG genannt,

Buchenstr. 1, 40599 Düsseldorf, in Trägerschaft des

Rheinisch-Bergischen Vereins Freie Christliche Schulen e.V., Düsseldorf

Die Aufnahme der Schülerin / des Schülers \_\_\_\_\_ ,

geb. \_\_\_\_\_ , ab dem \_\_\_\_\_ am FCG kann nur erfolgen, wenn diese Schulbesuchsbedingungen von den Erziehungsberechtigten und der Schülerin / dem Schüler anerkannt werden.

### § 1 Änderungen

Änderungen dieser Schulbesuchsbedingungen werden den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mitgeteilt. Die aktuellen Schulbesuchsbedingungen sind auf den Websites der Schule und des Trägers hinterlegt sowie im Schulsekretariat. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

Will der Kunde die Änderung nicht annehmen, steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

### § 2 Grundsätze

Das FCG ist ein privates evangelisches Gymnasium mit einer bewusst christlichen Prägung auf der Grundlage der Bibel und des christlichen Glaubens. Wesentlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und Bestandteil dieser Schulbesuchsbedingungen ist das Schulleitbild.

Auf dieser Basis strebt das FCG eine ausgewogene Ausbildung der individuellen Begabungen und Fähigkeiten und eine sittliche und ganzheitliche Persönlichkeitsbildung des jungen Menschen an.

Diese Arbeit erfordert eine gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten und ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Lehrern/innen, Schülern/innen und Eltern (Erziehungsberechtigten). Letztere stimmen einer schulischen Erziehung und Bildung in diesem Sinne zu und sind bereit, die schulische Arbeit entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

### § 3 Rechtliche Voraussetzungen

Die Schülerin / der Schüler muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

### § 4 Pflichten der Schülerin/des Schülers

Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, die unter § 2 beschriebenen Bildungs- und Erziehungsgrundsätze und -ziele des FCGs zu achten und nach besten Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen.

Sie / er ist insbesondere verpflichtet

- zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am gesamten Unterricht (Pflichtstunden und belegte Wahlstunden und alle außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen, wie z.B. Wandertage, Klassenfahrten, Schulfeste, etc.).

Dies gilt auch für den evangelischen, biblisch ausgerichteten Religionsunterricht, der als ein wesentlicher Bestandteil des FCGs ein nicht abwählbarer Pflichtunterricht ist,

- zur Anerkennung dieser Schulbesuchsbedingungen sowie zur Einhaltung der jeweils gültigen Hausordnung des FCGs. Auch außerhalb der Schule, z.B. auf den Schulwegen, wird von der Schülerin / dem Schüler ein Verhalten erwartet, das dem Auftrag und Ansehen der Schule nicht schadet.



## § 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) werden bei der Erziehung und schulischen Förderung der Schülerin / des Schülers mit der Schule vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie sind verpflichtet, die unter § 2 beschriebenen Bildungs- und Erziehungsgrundsätze und -ziele des FCGs zu achten und nach besten Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen.

Dazu gehören u.a.

- die regelmäßige Teilnahme an Klassenpflegschaftsversammlungen und Elternsprechtagen sowie an Beratungsgesprächen und pädagogischen Veranstaltungen,
- das Anhalten und Unterstützen der Schülerin / des Schülers zur schulischen Mitarbeit, zur regelmäßigen und ordentlichen Erledigung der Hausaufgaben und sonstigen schulischen Verpflichtungen sowie zur Einhaltung der Hausordnung,
- die Mitarbeit bei der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen.

## § 6 Haftung und Unfallschutz

Die Schülerin / der Schüler hat die Einrichtungen des FCGs schonend zu behandeln. Sie / er bzw. die Eltern (Erziehungsberechtigte) haften für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule bzw. der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) erklären bzw. haben dafür zu sorgen, dass sie für die Schülerin / den Schüler eine entsprechende private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

Die Schülerin / der Schüler ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen) sowie auf den direkten Weg zur und von der

Schule bzw. zu oder von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Verlässt die Schülerin / der Schüler eigenmächtig das Schulgelände während der schulischen Zeiten, kann sowohl die Aufsichtspflicht als auch der Unfallversicherungsschutz entfallen.

## § 7 Kostenbeteiligung

Die Kosten für Schulbücher und Lernhilfsmittel, die nicht durch die gesetzliche Lernmittelfreiheit des Landes NRW gedeckt werden, tragen die Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Erstattung der Schülerfahrtskosten für den Schulweg richtet sich nach den Landesgesetzen.

## § 8 Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme der Schülerin / des Schülers an der Schule erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel, den angestrebten Schulabschluss zu ermöglichen und endet mit dem Abgang der Schülerin / des Schülers nach Erreichen dieses Schulabschlusses, der Entlassung der Schülerin / des Schülers von der Schule gemäß § 53 Abs. 3 Ziffer 5 Schulgesetz NRW oder durch Kündigung.

Die Aufnahme erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt einer 6-monatigen Probezeit. Während der Probezeit kann das Schulverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende jederzeit gekündigt werden.

Das Schulverhältnis der Schülerin / des Schülers kann nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres gekündigt werden.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können mit der gleichen Kündigungsfrist die Schülerin / den Schüler von der Schule abmelden.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 9 Beendigung der Beschulung aus wichtigem Grund

Die Schule bzw. der Schulträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Schulverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und eine weitere Beschulung ablehnen.



Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn

- sich die Erziehungsberechtigten und / oder die Schülerin / der Schüler in erheblichem Maß gegen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule stellen (siehe § 3 und § 4) und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung erfolglos bleiben,
- die Schülerin / der Schüler in erheblichem Maß gegen diese Schulbesuchsbedingungen oder die Hausordnung oder gegen den Geist des FCGs verstößt oder einen schädigenden Einfluss auf andere ausübt,
- das Verhältnis zwischen den Eltern (Erziehungsberechtigten) und dem FCG auf andere Weise nachhaltig und empfindlich beeinträchtigt ist,
- der Verbleib der Schülerin / des Schülers in der Schule ein nicht verantwortbares Risiko für die Schulgemeinschaft darstellt, ohne dass die Voraussetzungen einer Entlassung von der Schule gemäß § 53 Abs. 3 Ziffer 5 Schulgesetz NRW vorliegen, und wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Schulverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Schulverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können das Schulverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Fortsetzung des Schulverhältnisses bis

zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Schulverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

### § 10 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine der obigen Bedingungen ungültig sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In diesem Falle wird die ungültige Bedingung durch eine gültige, die der ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt, ersetzt.

Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Schulbesuchsbedingungen. Die Hausordnung und die unter § 2 aufgeführten Unterlagen liegen im Sekretariat der Schule zur Einsichtnahme oder Mitnahme aus.

Die Schule behält sich vor, bei Verdacht auf Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) entsprechende Tests durchzuführen und evtl. weitere Maßnahmen einzuleiten.

**Aus Datenschutzgründen benötigen wir Ihre Erlaubnis, Fotos, Videos und Namen Ihres Kindes in unserem Newsletter, auf unserer Homepage und in Presseveröffentlichungen (z. B. Tageszeitungen) zu verwenden. Mit der Unterzeichnung der Schulbesuchsbedingungen erklären Sie, dass Sie mit der Verwendung der Daten einverstanden sind.**

**Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sind, streichen Sie diesen Abschnitt bitte durch.**

**Wir erkennen die vorstehenden Schulbesuchsbedingungen an:**

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten (Vorname, Name),  
handelnd im eigenen Namen und zugleich als gesetzlicher Vertreter der Schülerin / des Schülers

---

Unterschrift Schülerin / Schüler (Vorname, Name)

(Bitte zweifach; ein Exemplar bzw. Kopie ist für Ihre Unterlagen)